

57 850

57 800

57 750

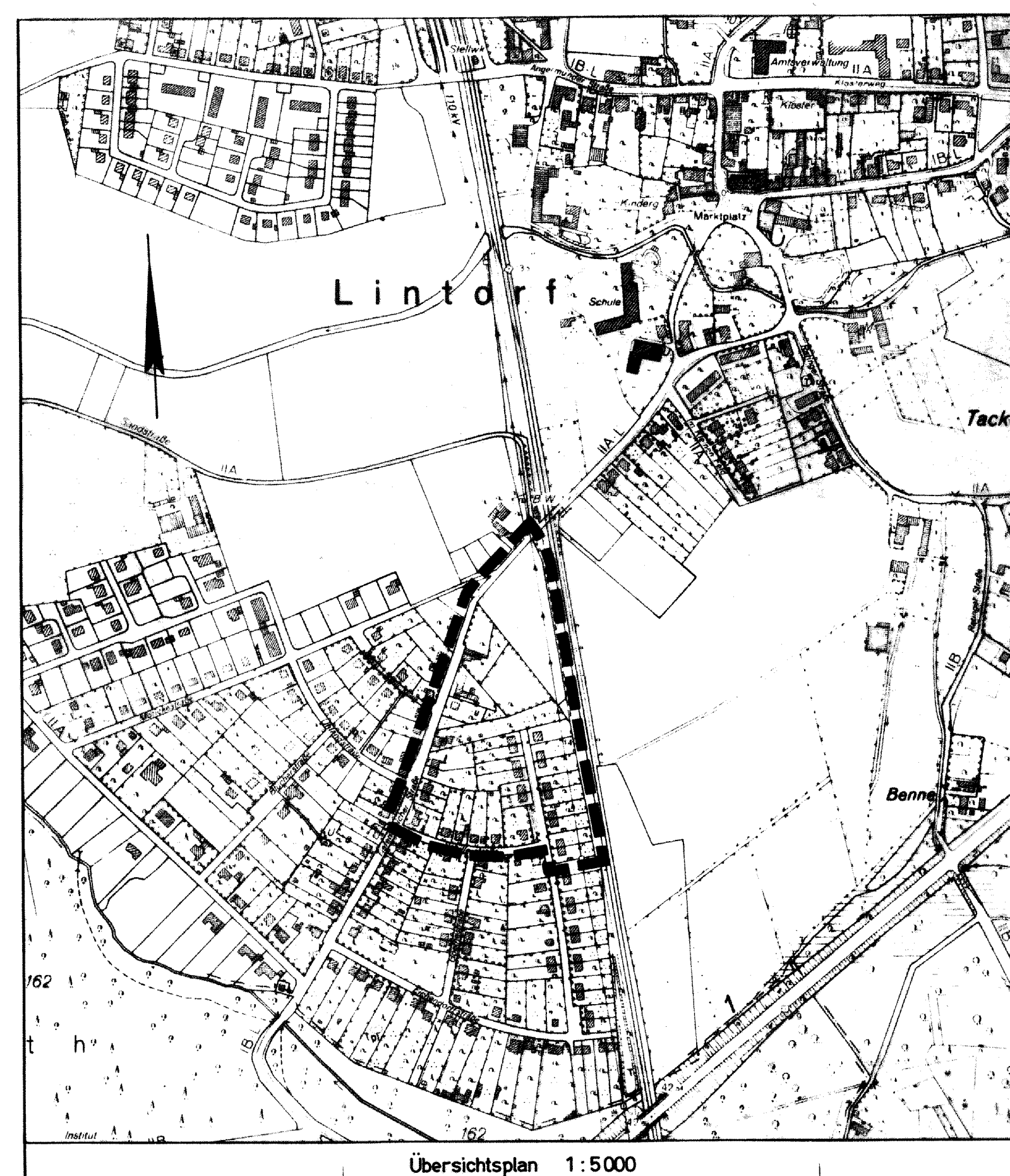
57 700

57 650

Flur 23

Flur 24

Lintorf



Übersichtsplan 1:5000

Textliche Festlegungen

Die einzelnen Bauten sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Garagen und Garagengruppen sind in der Gestaltung den Wohngebäuden anzupassen, flach zu decken und zu umgrünen.

Dachneigungen haben in dunkler Tönung zu erfolgen. Flachdächer dürfen keinerlei Aufbauten erhalten.

Bei Erweiterungsbauten ist Form und Gestaltung der vorhandenen Bebauung zu übernehmen.

Sockelhöhen dürfen 0,60m über Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Die Grundstücke der viergeschossigen Häuser sind zur Straße hin von jeglicher Einfriedigung freizuhalten.

1.1. Werbeanlagen im reinen Wohngebiet sind nicht gestattet.

Baukörper innerhalb des Schutzbereichs der Bundesbahnfreileitung bedürfen der Zustimmung der Bundesbahndirektion Wuppertal.

GEMÄß
VRS. D. REG. PRÄS. LINTORF V. 18. 8. 1969, 34.3-12.1SIND NUR D. FESTSETZUNGEN FÜR D. VORH. BEBAUUNG AN
D. HERDER U. SCHILLERSTR. WIE DARGESTELLT GENEHMIGT.

AUFLAGEN

ZU 1.1 : FESTSETZUNG IM TEXT GESTRICHEN,
1.2 a : DATUM ERGÄNZT,
1.2 b : LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER DBB.

LINTORF, DEN 7. 11. 1969

DER AMTSDIREKTOR
GEZ. OVERMANS

Grenzen

- Grenze des Planbereichs
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung baulicher Nutzung
- Grenze des Landschaftsschutzgeb.
- Grenze der Wassersch. / Überschwemmungszone
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Flurstücksgrenze, ideell

Flächen

- öffentl. privat
- Verkehrsfläche
- Parkplatz / Stellfläche
- Garage / Sammelgarage
- Fläche f. d. Gemeinbedarf
- Grünfläche
- Flm. bes. Grünfl. gem. § 9 (1) B. 16
- Baum
- Kinderspielfläche
- 1,2 b Mit bes. Rechten zu belastende Fläche
- Oberr. Versorg.- od. Hauptabwasserleitg.
- Vord. beb. freizuhaltende Schutzfläche
- Sonst. nicht überbaubare Fläche

z.B. 93.73 Neue Höhenangabe

Bauten

- vorhand. geplant
- Gebäude
- Ruine / Keller
- Gebäudefundament, Fundament
- Abbruch
- Umformstation

Nutzung der überbaubaren Fläche

- Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Sonderbaufläche
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet
- Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- z.B. 0.4 GRZ - Grundflächenzahl
- 0.4 GFZ - Geschöflächenzahl
- 0.4 BMZ - Baumassenzahl
- Geschöfzahl zwingend
- IV Vollgesch. mit 1 zurückges. Vollgesch.
- III Geschöfzahl als Höchstgrenze
- IV* Geschöfzahl, Einzelauss. möglich
- z.B. Dachform zwingend
- Satteldach
- Walmdach
- Flachdach
- Stellung der Gebäude zwingend

Sonstige Signaturen: Planzeichenverordnung v. 19.1.1965
und Katalistervorschriften

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 28, Abs. 1 der Gemeindeordnung für NW in der Fassung vom 28.10.1952 und

a) für die planerischen Festsetzungen
§§ 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962b) für die gestalterischen Festsetzungen
§ 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962
in Verbindung mit
§ 9 Abs. 2 BBauG und
§ 4 der Durchführungsverordnung zum BBauG
vom 29.11.1960

AMT ANGERLAND IN LINTORF

Gemeindeverb. d. Gem. Angermund, Breitscheid, Eggerscheid, Hölse, Lintorf u. Wittlaer

BEBAUUNGSPLAN L 37

- LINTORF, HERDERSTRASSE -

Gemeinde LINTORF
Gemarkung LINTORF
Flur 25Maßstab 1:500
Ausfertigung

Kartiert und angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen.

Die Darstellung des gegenwärtigen Bestandes und die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Für die Kartierung:
Lintorf, den 29.7.1968
Amtsbaumt

gez. Jung

Für die Planung:
Lintorf, den 29.7.1968
Amtsbaumt

gez. Radke

Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 23.6.1960 aufgestellt worden.

1.2a

Lintorf, den 30.7.1968

Der Amtsdirektor

gez. Overmans

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 31.7.1968 einschließlich der textlichen Festlegung in der Zeit vom 19.8.1968 bis 20.9.1968 öffentlich ausgestellt.

Lintorf, den 23.9.1968

Der Amtsdirektor

gez. I.A. Radke

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG in Verbindung mit § 28 GO NW durch den Rat der Gemeinde am 14.1.1969 als Satzung beschlossen worden.

Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde vom 2.6.1960 für den ausgewiesenen Planbereich außer Kraft gesetzt.

Die Inkommüngetragenen Änderungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Lintorf, den 15.1.1969

Bürgermeister

gez. Wellenstein

Gemeindevertreter

gez. Windisch

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 18.8.1969 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 18.8.1969

Der Regierungspräsident

gez. Langweg

Die Genehmigung des Reg. Präs. vom 18.8.1969 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 des BBauG am 23.11.1969 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lintorf, den 1.12.1969

Der Amtsdirektor

gez. Overmans